Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

FA/015/16

Vorlagen-Datum	19.05.2016

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2016		öffentlich

Betreff: Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH

Vorab:

Zum Erwerb von Anteilen Erwerb an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH gibt es im Kreis Paderborn nicht nur Zustimmung, sondern auch kritische Stimmen.
Nähere Einzelheiten hierzu können aus dem Kommentar von Herr Pickhardt aus dem Westfälischen Volksblatt vom 28.05.20106 entnommen werden (s. Anlage).
Des Weiteren ist auch eine Pressemitteilung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG hierzu beigefügt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken ist an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (kurz: WWE) und damit mittelbar an der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (kurz: WWB, gegenwärtig noch firmierend als Westfalen Weser Energie 2. Vermögensverwaltungs-GmbH) beteiligt.

Die Beteiligung an ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Technologien im Rahmen erneuerbarer Energien ist im Konsortialvertrag der WWE-Anteilseigner als Option für die WWE Gruppe niedergelegt. Als Strategie wurde 2015 festgelegt, neben Erwerb, Ausbau und Erzeugung von Strom- und Gasnetzen, auch in Stadtwerke-Beteiligungen und in Erneuerbare Energien (EE) zu investieren.

Die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel der WWE sind hierfür ausreichend. Die WWE verfügt u. a. aus voraussichtlich bevorstehenden Kapitalerhöhungen über ausreichende Liquidität, die profitabel investiert werden soll, um langfristig durch attraktive Ausschüttungen stabile Beiträge zur kommunalen Daseinsvorsorge im Netzgebiet sicherzustellen.

Die WWE beabsichtigt vor diesem Hintergrund eine unmittelbare oder über ihre Tochtergesellschaft WWB vermittelte mittelbare Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) im Wege des Beitritts. Sollte die derzeit im Aufbau befindliche WWB zum geplanten Zeitpunkt des Beitritts hierzu in der Lage sein, wird die WWB der TEE beitreten. Sollte die WWB zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht in der Lage sein, soll die WWE der TEE beitreten und die Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt auf die WWB übertragen. Ein Beitritt soll bis zu einer maximalen Beteiligungshöhe von 15 Mio. Euro erfolgen, was maximal rund 10 % der Gesellschaftsanteile betragen kann. Die WWE erwartet hieraus eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 5 % nach Steuern. In welcher Höhe ein Beitritt der WWE bzw. der WWB letztlich erfolgen kann, hängt davon ab, welche weiteren Interessenten ihre Beitrittsabsicht verwirklichen können.

Marktperspektive Erneuerbare Energien*

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des EEG 2014 die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien für die kommenden Jahre im erforderlichen Maße verstetigt. Mit der Festlegung fixer Ausbaukorridore werden Wind On- und Offshore sowie Photovoltaik-Anlagen als zentrale Treiber für den Ausbau der Erneuerbaren Energien definiert. Deren Marktintegration wird durch eine verpflichtende Direktvermarktung sowie die Umstellung der Förderung auf Ausschreibungsmodelle ab 2017, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab 2015, erleichtert und intensiviert.

*wenn nachfolgend in der Beschlussvorlage von „Stadtwerk“ die Rede ist, können die Aussagen im Regelfall ebenfalls auf regionale Energieunternehmen wie die WWE-Gruppe bezogen werden.

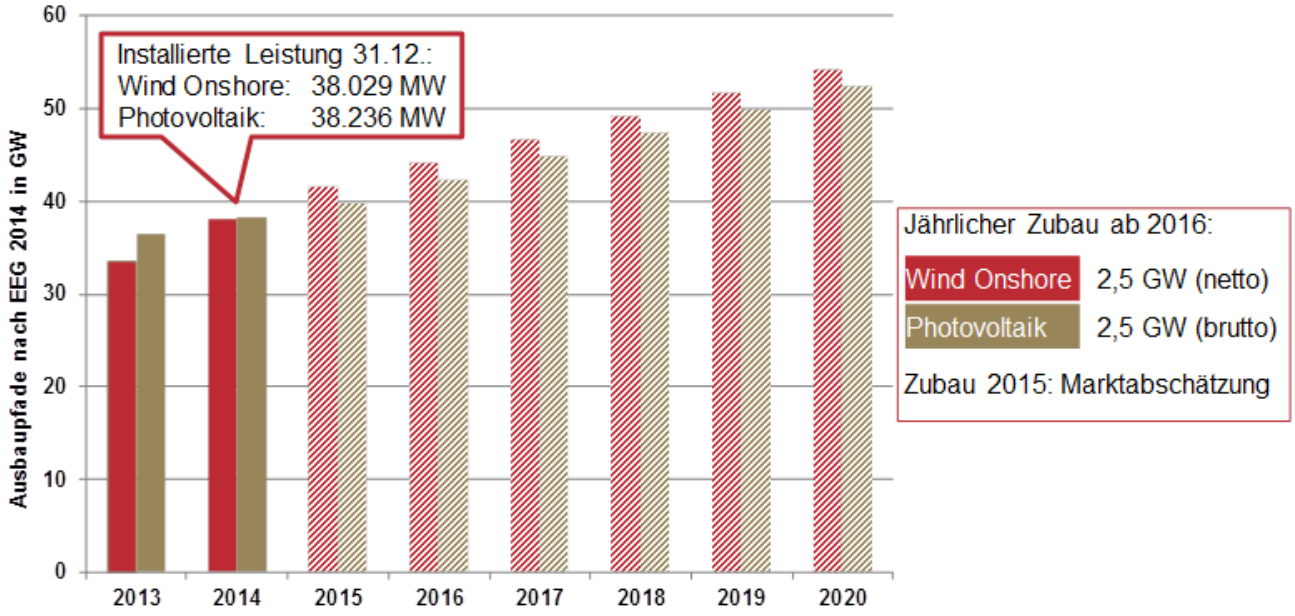

Abbildung 1: Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien gemäß EEG 2014

Für Wind Onshore wurde ein jährliches Ausbauziel von 2.500 MW netto (ohne Repowering) definiert. In den vergangenen zehn Jahren wurde nur zweimal ein Zubau von über 2.500 MW erreicht. In 2014 wurde vor allem wegen der aus dem alten EEG resultierenden Mitnahmeeffekten mit ca. 4.750 MW die Marke deutlich überschritten. Die Anfangsförderung beläuft sich für die ersten fünf Jahre auf zunächst 8,9 ct/kWh (-0,3 % rel. Änderung zum EEG 2012). Ab 2016 erfolgt eine, vom tatsächlichen Anlagenzubau in den vergangenen vier Quartalen abhängige, quartalsweise Absenkung (Degression) der Anfangsförderung in Höhe von jeweils maximal 1,2 %. Trotz der Anpassungen und Degressionen bei den Fördersätzen lassen weiterhin sinkende spezifische Investitionskosten auch weiterhin solide Renditen erwarten. Der Wachstumspfad der Photovoltaik ist auf 2.500 MW brutto pro Jahr festgelegt. PV-FF werden unabhängig ihrer Leistungsklasse derzeit mit 9,23 ct/kWh (-31,6 % rel. Änderung zum EEG 2012) für den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren vergütet. Die Fördersätze wurden zwar im Vergleich zu Wind Onshore stärker gekürzt, die Umstellung auf Ausschreibungen im Bereich der PV-FF mit einem geplanten Ausschreibungsvolumen von 600 MW für 2015 wird jedoch zu Umwälzungen im Markt führen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Neuerungen im Bereich PV-FF wieder rentable Investitionsmöglichkeiten ergeben. Einerseits werden die Ausschreibungen die Kosten solcher Projekte

unter Wettbewerbsbedingungen offenlegen. Andererseits sind die als Wachstumspfad vorgesehenen Mengen umzusetzen, sollen die Ausbauziele des EEG nicht verfehlt werden. Außerdem begünstigen die Ausschreibungsmodelle wegen ihrer inhaltlichen und finanziellen Anforderungen kommunale Investoren zugunsten der klassischen Projektentwickler, weil zu einem sehr frühen Zeitpunkt in der Projektentwicklung eine höhere Verbindlichkeit (z.B. durch Stellung von Sicherheiten) zur Projektrealisierung in einem definierten Zeitrahmen erforderlich wird.

TEE als neue kommunale Investitionsplattform

- **Geschäftsmodell**

Mit der Gründung der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG („**TEE**“) wurde eine neue kommunale Investitionsplattform für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen. TEE fokussiert sich auf die attraktivsten Erneuerbare Energien Projekte und damit auf Wind Onshore und PV-FF. Bis 2020 wird ein Projektportfolio von Wind Onshore und PV-FF bei einer Eigenkapitalrendite von 5 % nach Steuern angestrebt. Die Investitionen erfolgen ausschließlich in Deutschland. Für den Vorratsbeschluss sind die Eigenkapitalrenditen der Einzelprojekte entscheidend. Die entsprechenden Kriterien sind in **Anlage 1** hinterlegt.

Abbildung 2: Investitionsschwerpunkte, in Anspruch genommene Erfolgsfaktoren, zu erwartende Ergebnisse TEE

Die Umsetzung der Investitionsvorhaben im Bereich Wind Onshore erfolgt bereits.

Ab 2017 sind die Ausschreibungsmodelle für alle regenerativen Erzeugungstechnologien – bis auf Windenergie Offshore – vorgesehen. Die Erkenntnisse aus der einjährigen Pilotphase für PV-FF dienen dann als Grundlage für die Ausgestaltung der jeweiligen Ausschreibungsmodelle. Mit einem frühzeitigen Engagement kann die Gesellschaft daher auch wichtige Erfahrungen für diesen umfassenden Ausschreibungswettbewerb sammeln. Mit dem Bündelungsansatz nutzt TEE die im Ausschreibungsmodell aus inhaltlichen und finanziellen Anforderungen resultierenden Wettbewerbsvorteile gegenüber klassischen Projektentwicklern. Die Präferenz vieler Verkäufer, lieber an, mit der Energieversorgung im Kerngeschäft vertraute, Stadtwerke als an reine Finanzinvestoren zu verkaufen, wird bestmöglich genutzt.

Die Zielerfüllung kann grundsätzlich durch die Inanspruchnahme von drei verschiedenen Projektkategorien erfüllt werden:

- Weißflächenentwicklung: Das Projekt wird von Anfang an entwickelt. Bei dieser Projektkategorie kann die höchste Wertschöpfung erzielt werden. Dieser steht aber ein höheres Risiko gegenüber, da nicht alle Projekte in eine Umsetzung kommen.
- Kauf teilentwickelter / genehmigter Projekte: Das Projekt wird von einem Entwickler zum Beispiel nach erfolgreicher Genehmigung erworben und entweder mit einem Generalunternehmer oder in eigener Regie umgesetzt. Die Risiken und damit auch die Renditeerwartung sind in dieser Kategorie geringer als bei der Weißflächenentwicklung.
- Kauf von Bestandsprojekten: Das Projekt wird nach der Inbetriebnahme erworben, hier bestehen die geringsten Risiken aber auch die niedrigsten Renditeerwartungen.

Die Trianel Projektentwicklung hat sowohl im Wind Onshore als auch im PV-Bereich in den letzten Jahren ein Netzwerk aufgebaut, das den Aufbau von Projektportfolien ermöglicht, die sich aus allen drei Kategorien zusammensetzen. Je nach Zeitpunkt des Startes der neuen Gesellschaft ist geplant, bis Ende 2020 etwa 200 MW Leistung im Bereich Wind Onshore und etwa 75 MW Leistung im Bereich Photovoltaik aufzubauen. Aus den derzeitigen Investitionskosten von ca. 2 Mio. Euro pro MW Wind Onshore und 1 Mio. Euro pro MW PV-FF resultiert ein Gesamtinvestitionsvolumen von 475 Mio. Euro. Ausgehend von einer Eigenkapitalquote von maximal 30 % erfordert dies Eigenkapital in einer Größenordnung von ca. 140 Mio. Euro. Die finanzielle Beteiligung der Stadtwerke lässt sich individuell transparent als Erzeugungsprojekte in MW, erzeugte kWh und vermiedene CO_2-Emissionen nach außen darstellen.

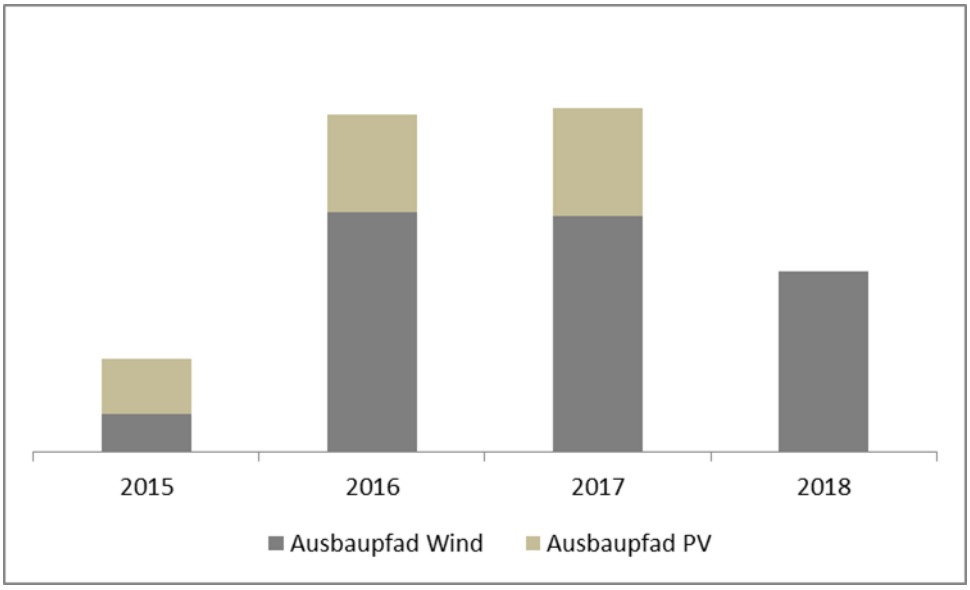

Abbildung 3: Beispielhafter Ausbauplan Wind Onshore und PV Freiflächenanlagen

Im Ergebnis wird für die Gesellschafter von TEE eine Eigenkapitalrendite von 5 % nach Steuern für das Gesamtportfolio angestrebt. Über die Beteiligung am gesamten Portfolio der Gesellschaft erreichen sie eine räumliche, technische sowie wirtschaftliche Diversifizierung, die für die Stadtwerke und kommunale Unternehmen einen dauerhaften Mehrwert auch jenseits des EEG darstellt.

Eine Beteiligung mit einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von 1 Mio. Euro an der TEE führt in einem Betrachtungszeitraum von 28 Jahren und einem erwarteten internen Zinsfuß von 6,7 % zu Ausschüttungen von anfänglich mindestens 2.000 Euro und maximal rund 300.000 Euro pro Jahr. Die folgende Abbildung stellt den auf Basis der beispielhaften Ausbauplanung zu erwartenden Kapitalfluss für eine Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 1 Mio. Euro dar.

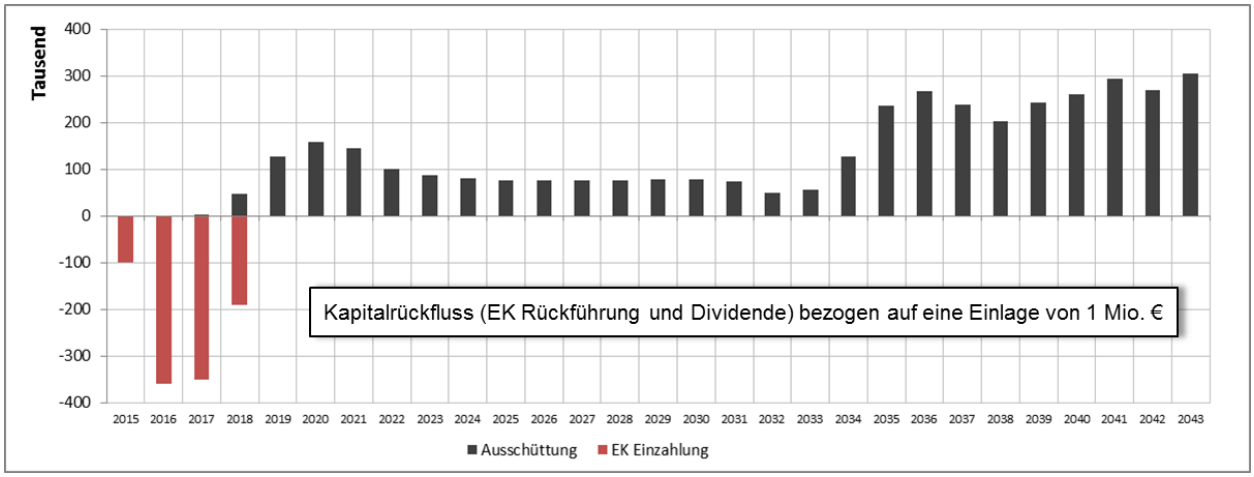

Abbildung 2: Möglicher Kapitalrückfluss (Dividende und Eigenkapitalrückführung) bei einer Investition von 1 Mio. Euro

Grundsätzlich werden längere Laufzeiten als die in den Investitionskriterien der **Anlage 1** unterstellten 20 Jahre für Wind Onshore erwartet. Für Portfoliobetrachtung wurden die Laufzeiten der Windenergieanlagen denen der PV-FF von 25 Jahren (zzgl. Inbetriebnahmejahr) angeglichen, was aufgrund des Anlagendesigns auch zu erwarten ist. Darüber hinausgehende Nutzungsdauern der Anlagen erhöhen die möglichen Ausschüttungen weiter.

- **Bewertung Chancen und Risiken**

Investitionen in Onshore Windenergie- und Photovoltaikanlagen werden wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) abgesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abschluss langfristiger und durch entsprechende Verfügbarkeitsgarantien abgesicherte Vollwartungsverträge. In Summe ergibt sich damit die Möglichkeit einer langfristig abgesicherten Investition in Erzeugungsanlagen. Grundsätzlich ist die eigenständige Entwicklung von Anlagenstandorten (Weißflächenentwicklung) mit Risiken verbunden. Dem entgegen ist beabsichtigt in der TEE neben Weißflächenentwicklungen auch in weiter fortgeschrittene Projekte in den einzelnen Stufen nach Flächensicherung, Genehmigung oder Bau zu investieren. Durch diesen Portfolioeffekt wird das Chancen-Risiko-Verhältnis von Weißflächenentwicklungen in der TEE optimiert.

Wesentliche Chancen und Risiken sind auf Ebene der Gesellschafter durch die Schwankungen des Dargebots von Wind und Sonneneinstrahlung gegeben. Abbildung Nr. 5 zeigt eine historische Darstellung des BDB-Indexes (Betreiber-Datenbank-Index)[1] für einen Standort und den bundesweiten Durchschnittswert im Vergleich zu einem für die Investitionsentscheidung erstellten Windgutachten. Der tatsächliche Ertragswert eines einzelnen Jahres weicht naturgegeben vom prognostizierten Wert ab. Im Durchschnitt über mehrere Jahre wird, wie auch die Abbildung Nr. 5 zeigt, der Prognosewert in der Regel erreicht. Dem Risiko einer Unterschreitung stehen gleiche Chancen einer Überschreitung gegenüber.

[1] Beim BDB-Index handelt es sich um einen Windindex, einen statistischen, monatlichen Mittelwert. Dieser beschreibt die Relation zwischen **den gemeldeten Erträgen (kWh) von WEA einer Region und eines Monats** zu **den langjährigen, mittleren Erträgen dieser Windenergieanlagen.**

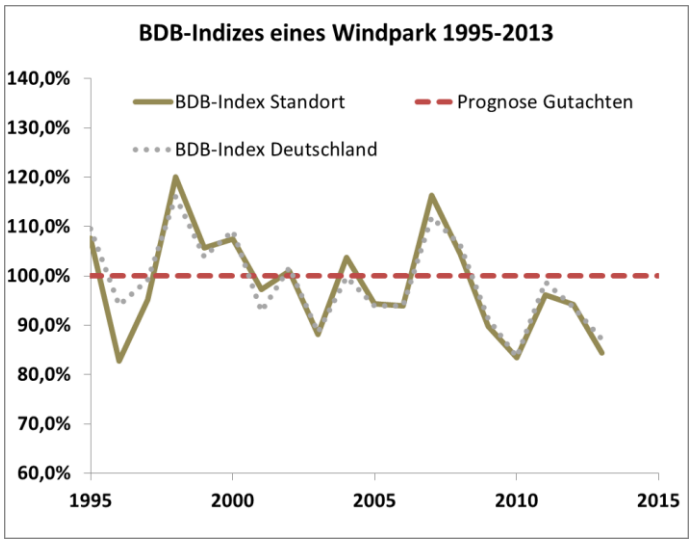

Abbildung 3: Beispielhafte Schwankung der Windverhältnisse eines Windparks.

Die mit den potentiellen Gesellschaftern vereinbarten Investitionskriterien (**Anlage 1**) spiegeln die aktuellen Gegebenheiten des Investitionsumfeldes in Erneuerbare Energien und insbesondere der gesicherten Vergütungsstrukturen des Erneuerbaren Energien Gesetztes (EEG) wieder. Die kontinuierliche Fortentwicklung hat dazu geführt, dass für die Berechnung der Rendite von vielen nicht kommunalen Marktteilnehmern Zeiträume von bis zu 30 Jahre unterstellt werden, um die mit der Investition verbundenen Chancen nach Wegfall der garantierten Vergütungen aufzeigen zu können. Für die TEE wurde sich zwischen den interessierten Investoren auf folgende Regelung geeinigt.

- Wind Onshore: Renditeberechnungen für den Zeitraum der EEG-Vergütung (20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr)
- PV-FF: Auf Grund der etablierten Technologie und der geringen technischen Komplexität (u. a. keine beweglichen Teile) wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeit auf Laufzeit von 25 Jahren zzgl. dem Inbetriebnahmejahr festgelegt. Im Anschluss an die EEG-Vergütung werden die weiteren Erlöse mit fundamental prognostizierten Strompreisen errechnet.

Die Erneuerbaren Energien haben sich in der Vergangenheit sehr dynamisch entwickelt. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Kriterien (**Anlage 1**), insbesondere Renditen, auf Grund zukünftiger Entwicklungen nicht mehr erreicht werden können und damit eine Anpassung notwendig wird.

Typischerweise gelingt es im Rahmen der Projektierung die Laufzeiten der entsprechenden Flächensicherungsverträge so abzuschließen, dass auch ein Betrieb über die zu Grunde gelegten 20 Jahre (Wind Onshore) bzw. 25 Jahre (PV-FF) hinaus möglich wird. Damit bestehen weitere Ertragschancen die im Zuge des Vorratsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

- **Gesellschaftsstruktur und Governance**

Grundsätzlich soll das bewährte Konzept mit einer Beteiligungsgesellschaft, die als Holding fungiert, beibehalten werden. An dieser können sich Gesellschafter der Trianel GmbH („**Trianel**“), Trianel selbst aber auch weitere kommunale Unternehmen, wie die WWE, beteiligen.Durch die Umsetzung einzelner Projekte in untergeordneten Projektgesellschaften der TEE kann den beteiligten Gesellschaftern neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft TEE eine dezentrale Verankerung vor Ort durch eine weitere Beteiligung an der lokalen Projektgesellschaft ermöglicht werden. So können lokale Interessen bei der Projektauswahl eingebracht und durch entsprechende Beteiligung an der Projektgesellschaft umgesetzt werden. Gemeinsam mit der TEE werden somit durch transparente Nutzung der Expertise aller beteiligten Partner vor Ort, lokale Projekte zeitgerecht und kompetent umgesetzt. Lokale Interessen können gewahrt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

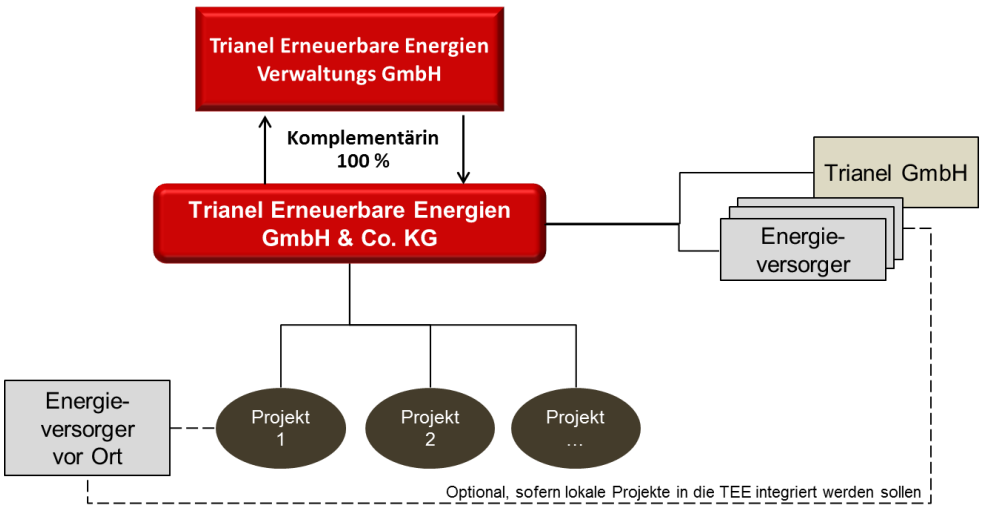

Abbildung 4:Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der TEE

Auf Grund der Finanzierung der Projekte mit Fremdkapital ist eine Aufteilung in einzelne Projektgesellschaften regelmäßig auch eine Vorgabe der finanzierenden Banken, um die Projekte zu separieren und Risiken durch andere Projekte auszuschließen. Die Projekte können durch Trianel, Stadtwerke und Projektentwickler eingebracht werden.

Die TEE hat die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Kommanditisten sind kommunale Unternehmen und Trianel. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG sichert zum einen eine hohe Flexibilität bzgl. Gesellschaftsvertrag und Kapitalbeschaffung und ist zum anderen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten einer Kapitalgesellschaft überlegen. So wird eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung für Gesellschafter mit kleineren Gesellschaftsanteilen (< 15 %) vermieden und bzgl. der Körperschaftsteuer eine sofortige Verlustverrechnung auf Gesellschafterebene ermöglicht. Der Nachteil, evtl. Veräußerungsgewinne nicht steuerfrei vereinnahmen zu können (wie bei einer GmbH), ist bei dem hier vorliegenden langfristigen Fokus nicht bedeutsam. Dem bei Personengesellschaften bestehenden Risiko, dass eventuelle Vorlaufverluste in einer Einzelprojektgesellschaft mangels gewerblicher Aktivität gewerbesteuerlich nicht genutzt werden können, wurde durch eine entsprechende Gestaltung begegnet.

Bei der Ausgestaltung als Einheitsgesellschaft (Einheits-GmbH & Co. KG) ist die KG alleinige Eigentümerin der Komplementär GmbH. Eine Harmonisierung und Verzahnung der Vertragswerke ist entbehrlich, weil die KG als Eigentümerin alle Geschäftsanteile hält und bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH hat. Damit ist auch sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH haben. Die Satzung der Komplementär-GmbH wurde knapp gehalten, allein der Willensbildungsprozess bedurfte einer etwas ausführlicheren Regelung. Bei Abstimmung auch der sonstigen Formalien für die Einberufung und Durchführung der beiden Gesellschafterversammlungen können diese simultan abgehalten werden („de-facto-Einheitsversammlung“). Die für das Zusammenwirken der Gesellschafter entscheidenden Regelungen sind nur noch bei einer Gesellschaft und zudem nach dem wesentlich flexibleren Recht der KG zu treffen.

Der Beitritt zur TEE wird sowohl Gesellschaftern der Trianel als auch anderen kommunalen Partnern ermöglicht. Über ein entsprechend großes Volumen kann eine sowohl technische als auch wirtschaftliche Diversifikation der Investitionen erreicht werden. Mit dieser Öffnung kann ferner die Möglichkeit geschaffen werden, andere kommunale Netzwerke, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind, in die TEE einzubinden, um somit gemeinsam eine stärkere Plattform zu bilden.

TEE kann Projekte im Wege eines Anteilskaufs („Share Deal“), also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eines Kaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern („Asset Deal“) erwerben. Dabei wird in den einzelnen Projekten jeweils eine Mehrheitsbeteiligung (≥ 51 %) angestrebt. Die Mindestbeteiligung in den Projekten ist auf 25,1 % festgelegt. Dies gilt nicht für mittelbare Beteiligungen der TEE an Beteiligungsgesellschaften der jeweiligen Projektgesellschaft, insbesondere ggf. notwendigen Infrastrukturgesellschaften.

Innerhalb des Gesellschaftervertrages wurden aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, gesellschaftsvertraglicher Ausgestaltung der Projektgesellschaften, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung festgelegt, die jedes Projekt erfüllen muss. Die konkreten Vorgaben hinsichtlich Rentabilität und Bewertungsmaßstäben werden zwischen den zukünftigen Gesellschaftern verhandelt und festgelegt.

Zur schnellen Realisierung der Projekte ist eine möglichst variable Finanzierung notwendig. Grundsätzlich wird der Anteil des Eigenkapitals von 30 % an der Gesamtinvestition nicht überschritten. Das Fremdkapital wird durch eine Projektfinanzierung realisiert, die im Regelfall auf die jeweilige Projektgesellschaft abstellt. Das notwendige Eigenkapital wird nach Möglichkeit bei den Gesellschaftern bedarfsorientiert durch TEE abgerufen.

- **Kommunalrechtliche Aspekte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der TEE**

NRW:

Nach § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt, für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind. Die Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 S. 1 GO NRW:

- Einhaltung der Schrankentrias nach § 107 Abs. 1 GO NRW,
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit,
- keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe,
- angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan,
- Ausrichtung des Unternehmens durch Satzung auf den öffentlichen Zweck,
- Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht,
- Angabe bestimmter Bezüge nach § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW.

Diese Vorgaben können vorliegend bei einem Beitritt zur TEE eingehalten werden. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstands der TEE sichert eine Ausrichtung am „öffentlichen Zweck“. Die Ausgestaltung als sog. Einheits-GmbH & Co. KG sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussnahmemöglichkeiten der Gesellschafter. Für die Kommune selbst wären damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft (WWE, als Einheits-GmbH & Co. KG) als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt (TEE) sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben können damit eingehalten werden.

Eine derartige Entscheidung bedarf nach § 115 Abs. 2 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW einer Anzeige zur Aufsicht.

- **Kommunalrechtliche Aspekte zur Weiterbeteiligung der TEE an Projektgesellschaften**

Eine wesentliche Vorrausetzung für das effiziente Agieren am Markt seitens der Trianel Projektentwicklung und der TEE sind kurze und schnelle Entscheidungswege. Dazu ist es erforderlich, bei Beitritt eines Gesellschafters einen Beschluss in seinen Gremien zu verabschieden, unter welchen „Leitplanken“ Projekte ohne weitere Gremienläufe in die TEE übernommen werden können (sog. „Vorratsbeschluss“). Zu den „Leitplanken“ gehören z. B. Renditeanforderungen.

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften („Share Deal“) bedarf nach §§ 108, 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. der vorherigen Entscheidung der jeweils zu beteiligenden kommunalen Räte (§ 108 Abs. 6 GO NRW). Die Beteiligung ist nach § 115 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (für NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Dies gilt unabhängig von der Größe der Beteiligung sowie auch unabhängig davon, dass es sich für die Gesellschafter der WWE um eine unmittelbare oder eine mittelbare Beteiligung handelt (§§ 108 Abs. 6, 115 Abs. 2 GO NRW). Infolge der Vielzahl von geringfügig beteiligten kommunalen Gesellschaftern an Trianel bzw. der TEE wären diese regelmäßig in der Verpflichtung, auch mit kleineren Beteiligungsbeträgen an den Projektgesellschaften der TEE (mittelbare Beteiligungen) in ihre Gremien zu gehen. Die Dauer der Gremienläufe bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens beträgt im Durchschnitt ca. 6 bis 9 Monate.

Entsprechendes gilt für die Gesellschafter der TEE in anderen Bundesländern als NRW, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Soweit die Durchführung des ordentlichen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW wegen der Eigenart des Anbahnungsgeschäftes rechtlich und faktisch unmöglich wäre, könnte das Anzeigeverfahren in kürzerer Frist oder wenn anders unmöglich, nachträglich erfolgen. In diesem Fall würden jedoch die anzeigenden Kommunen bis zur Bestätigung der Anzeige das Risiko für eine kommunalrechtliche Ablehnung selbst tragen, da die materiell-rechtliche Wirkung ihrer Erklärungen zum Erwerb oder der Beteiligung an der Zielgesellschaft unbeschadet von der kommunalrechtlichen Anzeige erhalten bleibt.

Die Dauer der Gremienläufe (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Stadt- und Gemeinderäte) macht einen Gesellschaftserwerb unter Wettbewerbsbedingungen aktuell in der Regel nicht möglich. Hierdurch werden die Stadtwerke im Bezug von günstigen Konditionen gegenüber privatwirtschaftlichen Wettbewerbern benachteiligt.

Um ein einfacheres Vorgehen zu ermöglichen, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, einen sog. „Vorratsbeschluss“ zu fassen. Eine Weiter-Beteiligung der TEE an Projektgesellschaften soll demnach dann ermöglicht werden, wenn die kommunalrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind und zudem bestimmte Wirtschaftlichkeitskennzahlen, insbesondere Renditeerwartungen, vorliegen (Investitionskriterien). Bei der späteren Investitionsentscheidung der TEE ist es unter diesen Umständen nicht notwendig, bei Einhaltung aller Investitionskriterien noch einmal einen Ratsbeschluss herbeizuführen. Eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft wird der TEE bei Einhaltung der Investitionskriterien bereits auf Basis des Vorratsbeschlusses ermöglicht. Nicht durch den Vorratsbeschluss zu ersetzen ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieses muss nach wie vor durchgeführt werden.

Mit diesem Vorratsbeschluss haben die bisherigen TOW-Gesellschafter bereits gute Erfahrungen gemacht und diesen auch erfolgreich in ihren Gremien verabschiedet.

- **Zeitplan**

Die Gründung der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ist durch die Gründungsgesellschafter Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, BeSte Stadtwerke GmbH, Stadtwerke Bad Driburg GmbH und Stadtwerke Soest GmbH im August 2015 erfolgt. Nachgelagert erfolgen die Beitritte der übrigen Gesellschafter.

Seit Ende 2014 wurden weitere Gesellschafter für die TEE angeworben. Die Verhandlung der Gesellschaftsverträge und der damit verbundenen Investitionskriterien wurde in einem gemeinsamen Workshop mit den potenziellen Gesellschaftern durchgeführt und konnte zeitgerecht abgeschlossen werden. Die entsprechenden Verträge liegen diesem Beschluss als **Anlage** bei. Die kommunalrechtlichen Anzeigeverfahren der Gründungsgesellschafter sind bereits förmlich abgeschlossen.

Die TEE hat Ihre Investitionstätigkeit bereits aufgenommen und zum 30.12.2015 einen in Betrieb befindlichen 10 MWp Solarpark bei Pritzen erworben. Darüber hinaus wurden bereits Projektrechte für Windparks in Höhe von über 150 MW erworben.

- **Relevanz der TEE für die WWE-Gruppe**

Vor dem Hintergrund

- der aus dem EEG 2014 resultierenden attraktiven Rahmenbedingungen für Onshore Wind (jährlicher Zubau 2,5 GW) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Ausschreibungsvolumen 2015 600 MW) bei einer angestrebten Eigenkapitalrendite des Gesamtportfolios der TEE von mehr als 6 % nach Steuern,

- der weiterhin unterdurchschnittlichen Partizipation von Stadtwerken beim Ausbau erneuerbarer Energien (2013 nur 3,1 von insgesamt 84,4 GW) und

- des anhaltenden politischen Willens für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien

beabsichtigt die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bzw. alternativ deren Tochtergesellschaft Westfalen Weser Beteiligungen GmbH sich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu beteiligen. Mit dieser Beteiligung können die Ausbauziele bei Erneuerbaren Energien leichter realisiert und unrentable Kleinbeteiligungen oder Fehlinvestitionen vermieden werden. Die kommunalen Partner, die bisher nicht Gesellschafter der Trianel sind, haben zusätzlich zur Erbringung ihrer Kommanditeinlage ein Aufgeld als Einstiegsprämie in Höhe von 3% der Kommanditeinlage zu zahlen. Dies trifft auf Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bzw. alternativ deren Tochtergesellschaft Westfalen Weser Beteiligungen GmbH zu.

Die Beteiligung an der TEE ist für die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bzw. alternativ deren Tochtergesellschaft Westfalen Weser Beteiligungen GmbH von großer Bedeutung, um die Geschäftsaktivitäten im Wachstumsmarkt der Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Die TEE bietet die Chance, sich direkt an der Projektentwicklung der Trianel zu beteiligen und von deren Erfahrung über den gesamten Bereich der Wertschöpfungskette zu profitieren. Das von Trianel und ihren Gesellschaftern entwickelte und erprobte Konzept des Vorratsbeschlusses ermöglicht es auch kommunalen Unternehmen sich an den schnellen Märkten der Erneuerbaren Energien zu beteiligen. Diese Vorteile finden sich insbesondere durch:

- Verringerung der Akquisitionsaufwendungen,
- Vermeidung von Einzelrisiken,
- Erweiterung des Marktzugangs,
- Hebung von Synergieeffekten in Projektierung und Betrieb,
- Aufbau von Know-how im Bereich Erneuerbare Energien.

Mit dem Aufbau dieser Kompetenzen im Bereich Wind Onshore und Photovoltaik entsteht damit für die WWE-Gruppe nicht nur Wertschöpfung, sondern auch ein alternativer Zugang zu kaufmännischen und technischen Dienstleistungen für den Betrieb von Anlagen, der heute noch vorwiegend von klassischen Projektentwicklern dominiert wird.

Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder deren Tochtergesellschaft Westfalen Weser Beteiligungen GmbH investieren über die TEE in einem überregionalen und technisch diversifizierten Portfolio. Die TEE bietet darüber hinaus die Chance geeignete lokale Projekte ebenfalls in das Portfolio zu übernehmen und damit die Verknüpfung lokaler und überregionaler Projekte zu erreichen.

<u>Anlagen</u>

Anlage 1:	Kriterienkatalog zum Gesellschaftsvertrag Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG als Grundlage für den Vorratsbeschluss
Anlage 2:	Gesellschaftsvertrag der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Anlage 3:	Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH
Anlage 4	Zusammenfassung Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien

Sollte der Haupt- und Finanzausschuss dem Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH positiv gegenüber stehen, so wäre folgende Beschlussempfehlung an den Rat der Gemeinde Altenbeken notwendig:

Beschlussvorschlag des Rates der Gemeinde Altenbeken

für die unmittelbare Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH, an der die Gemeinde Altenbeken mittelbar über die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG beteiligt ist, an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG sowie eine damit einhergehende mittelbare Beteiligung an von der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG vermittelten Gesellschaften im Bereich Erneuerbare Energien bzw. alternativ eine unmittelbare Beteiligung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

a) Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – zu, dass die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH, an der die Gemeinde über die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG beteiligt ist, bzw. alternativ die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG sich an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu € 15,0 Mio. beteiligt. Mit dieser Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital von € 25.000,-.

b) Mit der vorstehenden Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH bzw. alternativ der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG stimmt der Rat der Gemeinde Altenbeken zugleich zu, dass die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ihrerseits bis Ende 2020 weiteren Gesellschaften beitritt oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen, der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügt ist. Zugleich wird einer ggf. zukünftigen Veräußerung derartiger Unternehmen/Beteiligungen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung zugestimmt.

c) Der Rat der Gemeinde Altenbeken erteilt die Zustimmung zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligungen und Veräußerungen erforderlich sind und werden.

d) Für den Fall eines Beitritts der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zur Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG stimmt der Rat der /Gemeinde Altenbeken bereits jetzt einer späteren Übertragung dieser Beteiligung auf die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH zu.